



## Philosophische Fakultät I

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 19.10.2022

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Ethnologie (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Teilstudiengangs
- § 3 Ziele des Master-Teilstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Master-Teilstudiengangs
- § 7 Praktikum
- § 8 Studium im Ausland
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulleistungen und Modulvorleistungen
- § 11 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Teilstudiengangübersicht

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Ethnologie (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 das Studium im Master-Teilstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen werden.

## **§ 2**

### **Art des Master-Teilstudiengangs**

Bei dem Master-Teilstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Teilstudiengang. Er ist stärker forschungsorientiert ausgerichtet und bilingual Deutsch/Englisch.

## **§ 3**

### **Ziele des Master-Teilstudiengangs**

(1) Ziel des Master-Teilstudiengangs Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) ist es, vertiefende fachspezifische und generalisierbare Kompetenzen in der Untersuchung und Analyse gegenwärtiger Gesellschaften und Kulturen zu vermitteln. AbsolventInnen erwerben die ethnologische Kernkompetenz, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des (fremd-)kulturellen Verstehens bereit zu stellen. Dies beinhaltet, Probleme von Identität, Differenz und kultureller Übersetzung in ihrer Prozesshaftigkeit und anhand einer kultur- bzw. sozialwissenschaftlichen Perspektive zu erfassen.

(2) Im Master-Teilstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) werden folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben:

- Fundierte Kenntnis wichtiger theoretischer und theoriegeschichtlicher Grundlagen der Ethnologie,
- Fundierte Kenntnis ethnologischer Fragestellungen und Ansätze,
- Fortgeschrittene Fähigkeiten der wissenschaftlichen Argumentation und begründeten Einbindung theoretischer Positionen der Ethnologie,
- Fähigkeit aktuelle gesellschaftliche und kulturelle Probleme aus ethnologischer Perspektive zu betrachten,
- Kompetenz, ethnologische Erkenntnisse und Ansätze gesellschaftspolitisch einzubringen,
- Fähigkeit, ethnologisches Wissen mittels unterschiedlicher Medien und Genres für verschiedene Publika und Öffentlichkeiten aufzubereiten,
- Kompetenz, ethnologisches Wissen transdisziplinär einzubinden und einzubringen,
- Fähigkeit, sich mit der wechselseitigen Verschränkung von wissenschaftlichem Wissen und deren medialer Konstitution und Vermittlung reflexiv auseinanderzusetzen.

(3) Der Master-Teilstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) vermittelt berufsqualifizierende Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen, die in einer Reihe beruflicher Felder immer größere Bedeutung gewinnen:

- Fähigkeiten in der selbstständigen Informations- und Wissenserschließung,
- Fähigkeit zur systematischen Analyse von soziokulturellen Prozessen unter Berücksichtigung theoriegeleiteter Zugänge,
- Einsicht in Formen und Modalitäten soziokultureller Bedingtheit,
- Fähigkeit, durch Perspektivwechsel eigenkulturelle Selbstverständlichkeiten in Frage zu stellen und kulturelle Wechselwirkungen zu erkennen,
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, Fremderfahrung interpretativ-reflexiv zu verarbeiten und interkulturelle Kompetenz aufzubauen,
- Kompetenzen in mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken,

- Evaluations- und Kritikfähigkeit.

(4) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind z. B. in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Öffentliche und private Kultureinrichtungen,
- Institutionen, Unternehmen und Organisationen in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Recht,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Touristik,
- Erwachsenenbildung, Beratungs- und Sachverständigeneinrichtungen,
- Medien,
- Kongress- und Ausstellungswesen,
- Wissenschaft und Forschung.

#### **§ 4**

#### **Zulassung zum Studium**

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und über Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift verfügt.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem Bachelorstudiengang Ethnologie mit einem Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten oder in einem vergleichbaren Studiengang mit einschlägigen Leistungen in demselben Umfang erfolgt sein. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) Die Kenntnisse der englischen Sprache nach Absatz 1 müssen dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen, nachgewiesen durch das deutsche Abiturzeugnis, Unicert II, TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat. Der Sprachnachweis gilt auch als erbracht, wenn der Abschluss nach Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erfolgte. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(5) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5**

#### **Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

#### **§ 6**

#### **Aufbau des Master-Teilstudiengangs**

(1) Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Im Master-Teilstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder im Master-Teilstudiengang des Kombinationsfaches erbracht werden.

(3) Der Master-Teilstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) umfasst folgende Bereiche:

- Geschichte der Ethnologie
- Theorien der Ethnologie
- Ethnographische Darstellungen
- Aktuelle Debatten in der Ethnologie (Wahlpflichtbereich)
- Ethnologische Beiträge zur Transdisziplinarität (Wahlpflichtbereich)
- Masterarbeit.

## **§ 7 Praktikum**

Ein Praktikum wird im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium empfohlen, ist aber nicht Bestandteil des Master-Teilstudiengangs. Studierenden können sich bei praktikumsbezogenen Fragen an die Fachstudienberatung wenden.

## **§ 8 Studium im Ausland**

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

## **§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen**

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. *Vorlesungen*: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- b. *Seminare*: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
- c. *Kolloquien*: dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

## § 10

### **Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen**

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen/elektronischen und mündlichen Studienleistungen sind:  
*Kolloquiumspräsentation*: ist eine verbale Vorstellung des Arbeitsstandes des Masterarbeitsprojekts unter Verwendung von Präsentationstechniken von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer in einem Kolloquium.

(3) Formen von schriftlichen/elektronischen und mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- *Hausarbeit*: ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, in der nachgewiesen wird, dass innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschlossen, die Texte reflektiert, in eigenen Worten logisch konsistent zusammengefasst, kritisch diskutiert und in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellt werden können (Länge: +/- 40.000 Textzeichen ohne Leerzeichen).
- *Klausur*: ist eine beaufsichtigte schriftliche/elektronische Prüfung von in der Regel 60 bis 90 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- *Mündliche Prüfung*: ist eine verbale Prüfung von in der Regel 15 Minuten Dauer.
- *Essay*: ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema, in der die in den jeweiligen Modulen behandelten Themen reflektiert werden. Ein Essay soll zeigen, dass die Inhalte des Moduls durchdrungen wurden und mit eigenen Worten wiedergegeben und kritisch gewürdigt werden können (Länge: +/- 20.000 Textzeichen ohne Leerzeichen).
- *Masterarbeit und Verteidigung*, siehe § 10.

(4) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.

## § 11

### **Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung**

(1) Im Master-Teilstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) ist das Abschlussmodul nicht obligatorisch. Wird das Abschlussmodul im Master-Teilstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) belegt, umfasst es 30 Leistungspunkte und einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Modulteilleistungen sind die Masterarbeit und die Verteidigung.

(2) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer im Master-Teilstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Thema und Ausgabetermin sowie das Datum der Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(4) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit von 18 Wochen.

(5) Der Umfang der Masterarbeit soll +/- 100.000 Textzeichen (ohne Leerzeichen) aufweisen.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(7) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Frist für die Abgabe der Masterarbeit kann durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(8) Die Verteidigung findet nach dem Bestehen der Masterarbeit statt und dauert in der Regel 60 Minuten. In der Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darstellen, diskutieren und vertiefen kann. Masterarbeit und Verteidigung werden im Verhältnis von 4:1 gewertet.

(9) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Master-Kombinationsstudiengang der Master-Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Master-Teilstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) führt zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Teilstudiengang die Masterarbeit verfasst wird.

## **§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss**

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterteilstudiengangs Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss gemäß der RStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zuständig sein.

## **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19.10.2022. Der Senat hat hierzu Stellung genommen am 09.11.2022.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Teilstudiengang Ethnologie (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende,

die ab dem Sommersemester 2023 das Studium im Master-Teilstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen werden.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Ethnologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (Abl. 2009, Nr. 4, S. 25) in der Fassung der Dritten Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Ethnologie/ Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.04.2013 (Abl. 2013, Nr. 6, S. 22) tritt zum 01.10.2024 außer Kraft.

Halle (Saale), 11. November 2022

Prof. Dr. Claudia Becker  
Rektorin

## Anlage Teilstudiengangübersicht

Anlage Teilstudiengangübersicht für den Master-Teilstudiengang Ethnologie / Social and Cultural Anthropology (45/75 Leistungspunkte) (gemäß § 6 und § 10)

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
<b>Pflichtmodule</b>								
Advanced Course: Theories of Social and Cultural Anthropology (AC) PO2022	Nein	4	15	Nein	Nein	Klausur*	0/30 oder 0/60	1.
Geschichte der Ethnologie (GE) PO2022	Nein	2	5	Nein	Nein	Essay oder mündliche Prüfung oder Klausur*	5/30 oder 5/60	2.
Medialität und Wissen (MW) PO2022	Nein	2	5	Nein	Nein	Essay oder mündliche Prüfung oder Klausur*	5/30 oder 5/60	3.
Public Anthropology (PA) PO2022	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/30 oder 10/60	3.
<b>Wahlpflichtmodule und Abschlussmodul</b>								
<b>Wahlpflichtmodule (Module im Umfang von 10 LP sind zu belegen)</b>								
Aktuelle Probleme und Theorien (APT) PO2022	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/30 oder 10/60	2.
Ethnologie Transdisziplinär (ETRANS) PO2022	Nein	4	10	Nein	Nein	Hausarbeit	10/30 oder 10/60	2.
<b>Masterarbeit im Fach Ethnologie</b>								
Abschlussmodul Ethnologie MA 75 (AEMA75) PO2022	Ja	2	30	Ja	Nein	MA-Abschluss-	30/60	4.

						arbeit; Vertei- digung		
--	--	--	--	--	--	---------------------------	--	--

\* Klausuren können anteilig oder ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.